

Ausgabe 13 | 28.6.2022

## Anti-Teuerungspaket: Umfangreiche Entlastungen fixiert

Die Regierung hat ein umfassendes Anti-Teuerungspaket vorgestellt, das dazu beitragen soll, die Bevölkerung und die Unternehmen zu entlasten. „Die Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung besonders im Bereich der Energie gehen in die richtige Richtung. Bei der konkreten Umsetzung sind aber noch viele Herausforderungen zu bewältigen, damit das Geld auch wirklich bei den besonders betroffenen Betrieben ankommt“, weist Spartenobmann Erich Frommwald auf eine zentrale Stoßrichtung des Anti-Teuerungspaketes hin. In diesem Paket enthalten sind:

### Strompreiskompensation

Im Jahr 2022 soll durch die Strompreiskompensation Unternehmen bestimmter Branchen ein Teil der indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten rückvergütet werden, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über die Strompreise tatsächlich entstehen. Der [Gesetzesentwurf ist bereits in der Begutachtung](#). „Es ist zu begrüßen, dass diese lange Forderung der Industrie nun endlich umgesetzt wird“, ist Spartenobmann Frommwald erfreut. Allerdings: „Das Gesetz ist aktuell nur auf 2022 beschränkt. Dies widerspricht dem eigentlichen Ziel, die österreichische Industrie dauerhaft vor Carbon Leakage zu schützen. Hier muss dringend nachgeschärft werden“.

### Direktzuschuss für energieintensive Unternehmen

Unternehmen, die besonders unter den hohen Energiekosten leiden, sollen für das Jahr 2022 mittels eines Zuschusses entlastet werden. Als "energieintensiv" gelten Unternehmen, bei denen sich die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 3,0 Prozent des Produktionswertes belaufen.

Die Ausgestaltung soll gemäß der beihilferechtlichen Möglichkeiten im "Befristeten Beihilferahmen der EU-Kommission" erfolgen. Erste Details sind dem Initiativantrag zum [Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz - UEZG](#) zu entnehmen.

Mehraufwendungen für den betriebseigenen Verbrauch von Treibstoffen, Strom und Gas (ab 1. Februar 2022) sollen mit einem Zuschuss bis max. 400.000 Euro pro Unternehmen anteilig gefördert werden. Abhängig von Betroffenheit und Branche können auch höhere Förderungen gewährt werden.

Mit der Abwicklung des Förderprogramms soll die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft beauftragt werden - insgesamt soll das Fördervolumen auf 450 Millionen Euro limitiert werden.

"Die Energiekostenzuschüsse sind eine wesentliche Unterstützung für Unternehmen, die nicht von der Strompreiskompensation erfasst sind", führt Spartenobmann Frommwald aus. "Die zentralen Umfänge der Förderung sollen per Erlass des Wirtschaftsministers erlassen werden. Wichtige Parameter - wie zum Beispiel die Berechnungsmethodik der Kostenmehrung und der Prozentsatz der Förderung - sind noch nicht bekannt gemacht. Im Sinne einer Planbarkeit fordern wir einen raschen Beschluss von Gesetz und Verordnung und eine effiziente und unbürokratische Abwicklung der Förderung." Außerdem sei auch hier eine Befristung auf das Jahr 2022 wenig zielführend.

### Steuer- und sozialversicherungsfreie Teuerungsprämie

Arbeitgeber können im Jahr 2022 oder im Jahr 2023 auf Grund der gestiegenen Preise steuerlich begünstigt zusätzlichen Arbeitslohn auszahlen. Diese Teuerungsprämien sind im Kalenderjahr 2022 bzw. 2023 bis zu einem Betrag von insgesamt 3.000 Euro steuerfrei und sozialversicherungsfrei.

**WIR SIND INDUSTRIE**

## Abschaffung der kalten Progression und Senkung der Lohnnebenkosten

Gleichzeitig kommt es zu strukturellen Entlastungen, die ab 2023 wirken und bis 2026 rund 22 Milliarden Euro ausmachen werden:

- Abschaffung der kalten Progression
- Valorisierung der Sozialleistungen
- Senkung der Lohnnebenkosten (Unfallversicherungsbeitrag um ein Zehntel, Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds von 3,9 auf 3,7 Prozent)

„Die Senkung der Lohnnebenkosten sowie die Abschaffung der kalten Progression sind wichtige Schritte in die richtige Richtung. Für den Industriestandort Österreich ist es besonders wichtig, dass wir die Lohnnebenkosten dauerhaft senken. Dies wird auf der einen Seite die Wirtschaft stimulieren, den Industriestandort sichern und Österreich auch im Europavergleich aus dem Mittelfeld holen“, erklärt Anette Klinger als Vorsitzende der Strategieguppe „Steuern & Finanzierung“ der sparte.industrie der WKOÖ.

## Verschiebung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung und erhöhter Klimabonus

Der Start der CO<sub>2</sub>-Bepreisung wird von Juli auf Oktober 2022 verschoben. Im Oktober erhalten zudem alle in Österreich lebenden Erwachsenen 250 Euro Klimabonus plus weitere 250 Euro Teuerungsbonus. Für jedes Kind kommen noch 250 Euro dazu. Das geplante Stufenmodell beim Klimabonus soll erst ab 2023 zum Einsatz kommen.

## Weitere sofortige Entlastungsmaßnahmen

Daneben gibt es noch weitere sofort wirksame Entlastungsmaßnahmen, wie 180 Euro zusätzlicher Familienbeihilfe für jedes Kind im August 2022 oder 300 Euro für Menschen mit geringem Einkommen etwa Sozialhilfebezieher, Arbeitslose und Mindestpensionisten im September.

Der erhöhte Familienbonus (2.000 statt 1.500 Euro) und der erhöhte Kindermehrbetrag (550 statt 450 Euro) werden auf das ganze Jahr 2022 vorgezogen. Ursprünglich war Juli 2022 vorgesehen. Zudem gibt es einen einmaligen Teuerungsabsetzbetrags für 2022 in Höhe von 500 Euro.

**WIR SIND INDUSTRIE**

## **BILDUNG & ARBEIT**

### **1. Neues zur Kurzarbeit ab 1.7.2022**

Die neue ab 1.7.2022 geltende Kurzarbeitsrichtlinie wurde vom AMS-Verwaltungsrat beschlossen (die zur Rechtswirksamkeit erforderliche Zustimmung der zuständigen Ministerien steht noch aus). Die aktuell geltende Kurzarbeitsbeihilfe wird bis 31.12.2022 verlängert.

Neues Beratungsverfahren vor Beginn der Kurzarbeit:

Jedes Unternehmen, das beabsichtigt, ab 1.7. in Kurzarbeit zu gehen, muss dies mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Beginn der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS über das eAMS-Konto anzeigen und ein Beratungsverfahren durchlaufen. Im Beratungsverfahren wird geprüft, ob die Kurzarbeit nicht durch andere geeignete Maßnahmen (Abbau von Alturlaube, Zeitguthaben ...) abgewendet werden kann.

Zur Begehrensstellung VOR Beginn der Kurzarbeit: Die Begehrensstellung ist ab 1.7.2022, 0:00 Uhr, im eAMS-Konto möglich. Für Projekte mit Beginn EXAKT am 1.7.2022 ist die Begehrensstellung vor Beginn der Kurzarbeit nicht möglich, in diesem Fall (Beginn der Kurzarbeit am 1.7.) reicht die Begehrensstellung ausnahmsweise am Tag des Projektbeginns (Begehrensstellung AUSNAHMSLOS am 1.7.2022).

Für Kurzarbeitsprojekte mit Beginn ab 2.7.2022 muss das Kurzarbeitsbegehren immer VOR Beginn der Kurzarbeit gestellt werden (Beispiel: Beginn der Kurzarbeit am 2.7., Begehrensstellung am 1.7.).

Die ab 1.7.2022 geltenden Mustersozialpartnervereinbarungen (neue Version 11) finden Sie hier:

- [http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/sozialpartnervereinbarung-corona-kurzarbeit-mit Betriebsrat.pdf](http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/sozialpartnervereinbarung-corona-kurzarbeit-mit-Betriebsrat.pdf)
- <http://wko.at/ooe/Branchen/Industrie/Zusendungen/sozialpartnervereinbarung-corona-kurzarbeit-ohne Betriebsrat.pdf>

Die Sozialpartnervereinbarung wird erst nach Abschluss des Beratungsverfahrens vom Unternehmen ausgefüllt und ist wie immer im Rahmen der Begehrensstellung im eAMS-Konto hochzuladen.

Künftig notwendige Schritte zur Kurzarbeit ab 1.7.2022:

1. Mindestens 3 Wochen vor Beginn der Kurzarbeit: Verständigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS über die Absicht, in Kurzarbeit zu geben
2. Beratungsverfahren, ob die Kurzarbeit abgewendet werden kann, Abschluss mit Beratungsprotokoll
3. Fertigstellung der Sozialpartnervereinbarung mit den erforderlichen Unterschriften von Betriebsrat bzw. den einzelnen Arbeitnehmern
4. Begehrensstellung über das eAMS-Konto VOR Beginn der Kurzarbeit, Hochladen des Begehrens gemeinsam mit der Sozialpartnervereinbarung und dem Beratungsprotokoll
5. Nach Zustimmung der Sozialpartner im Webportal und Anhörung des zuständigen Landesdirektoriums entscheidet das AMS über das Begehren

Ausgabe 13 | 28.6.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

## **BILDUNG & ARBEIT**

### **2. Beendigung von Dienstverhältnissen**

#### **Konfliktpunkte aus der gerichtlichen Praxis**

Die Praxis zeigt, dass es im Zusammenhang mit der Beendigung von Dienstverhältnissen häufig zu arbeitsrechtlichen Problemen kommt. Dabei würden einfache Maßnahmen vor und im Zuge der Beendigung eines Dienstverhältnisses gerichtliche Auseinandersetzungen gänzlich vermeiden oder zumindest die Erfolgchancen entscheidend verbessern.

- Entlassung - Krankenstand / rückwirkende Krankmeldung
- Kündigung - Kündigungsanfechtung (Verfahren/Kündigungsgründe)
- Dringend empfohlene Aufzeichnungen während des Dienstverhältnisses
- Häufig strittige Ansprüche nach Beendigung eines Dienstverhältnisses
- Vorkehrungen gegen nachträgliche Forderungen von Dienstnehmern
- Aufrechnung mit Dienstgeberansprüchen und Pfändungsschutz
- Beendigung besonders geschützter Dienstverhältnisse (MSchG, BEinstG, BAG)

Termin/Ort: Mi, 06.07.2022: 09:00 - 11:00 Uhr, online

Preis: EUR 69,-- für WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2022-34373>

## ENERGIE

### 1. EU-Parlament einigt sich auf Klimapakete

Nach der gescheiterten Abstimmung vor zwei Wochen hat sich das Europaparlament am Mittwoch letztlich doch auf eine Position zu umstrittenen Punkten des Klimapakets verständigt. Die Einigung sieht vor, dass die kostenlose Vergabe von Zertifikaten für CO<sub>2</sub>-Emissionen zwischen 2027 und 2032 komplett auslaufen soll. Auch soll der Emissionshandel auf Gebäude und Verkehr ausgeweitet werden.

#### **Paket muss noch mit Rat und Kommission abgestimmt werden**

Die Vorhaben müssen noch mit dem europäischen Rat abgestimmt werden. Erst wenn dabei ein Kompromiss erzielt wurde, kann das Vorhaben in Kraft treten. Die Vorschläge zum Klimaschutz waren von der EU-Kommission bereits vergangenen Sommer vorgelegt worden.

Das Parlament sprach sich zudem dafür aus, einen Klimasozialfonds und über CBAM einen CO<sub>2</sub>-Zoll an den EU-Außengrenzen einzurichten. Durch den Klimasozialfonds sollen Bürgerinnen und Bürger entlastet werden, da durch mehr Klimaschutz auch höhere Kosten für Verbraucher erwartet werden. Mit dem CO<sub>2</sub>-Zoll soll verhindert werden, dass günstigere Produkte, die aber klimaschädlicher im Ausland hergestellt wurden, zum Problem für EU-Unternehmen werden.

#### **Die wichtigsten Änderungen im Detail:**

- Jährliche Reduzierung der verfügbaren CO<sub>2</sub>-Zertifikate um 4,4 Prozent bis 2025, ab 2026 dann 4,5 Prozent und ab 2029 4,6 Prozent
- Ein neues ETS 2 für Gebäude und Straßenverkehr soll ab 2024 kommen, im ersten Schritt nur für gewerbliche Anbieter.
- Die freien Zuteilungen unter dem CBAM werden in folgenden Schritten reduziert:
  - 2027: 93 Prozent
  - 2028: 84 Prozent
  - 2029: 69 Prozent
  - 2030: 50 Prozent
  - 2031: 25 Prozent
  - 2032: 0 Prozent (vollständige Implementierung des CBAM)
- Die unter den CBAM fallenden Sektoren sollen ausgeweitet werden.
- Alle Einnahmen aus dem ETS (I und II) sollen ausschließlich für Klimamaßnahmen oder zum Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verwendet werden.

#### **CBAM hat erhebliche Auswirkungen auf industrielle Wertschöpfungsketten**

Ergebnisse einer aktuellen Studie des [Industriewissenschaftlichen Instituts](#) zeigen, dass der Wegfall der freien Zuteilung bei Einführung des geplanten CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichs die österreichische Industrie bis

## ENERGIE

2035 mit direkten und indirekten Kosten von bis zu 8,9 Milliarden Euro belasten könnte. Betroffen davon sind nicht nur die direkt vom CBAM in der ersten Phase umfassten Produkte (Stahl, Aluminium, Zement und Düngemittel), sondern auch mit diesen Sektoren verbundene Wertschöpfungsketten. Diese befinden sich vor allem in der metallverarbeitenden Industrie und dem Maschinenbau, der Fahrzeugindustrie, der chemischen Industrie, der Stein- und keramischen Industrie, der Elektro- und Elektronikindustrie, der Feuerfestindustrie, der Bauwirtschaft sowie der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie.

Die Studie berücksichtigt, dass nicht nur Lieferungen auf den Binnenmarkt, sondern auch Exporte klimafreundlicher Produkte europäischer Unternehmen in Nicht-EU-Märkte die freie Zuteilung vollständig verlieren. Durch Mehrbelastung der Unternehmen in den CBAM-Sektoren ist damit zu rechnen, dass Wettbewerbsnachteile gegenüber Ländern ohne CO<sub>2</sub>-Bepreisung entstehen. Diese würden sich etwa in einem Rückgang der Exporte in Nicht-EU-Staaten äußern, da in Europa bzw. in Österreich produzierte Güter infolge der höheren Herstellungskosten, die meist nicht weitergegeben werden können, dort nicht konkurrenzfähig sind. Dadurch kann es zu Export- und letztlich Produktionsrückgängen kommen. Diese wären aufgrund der starken Vernetzung mit anderen Sektoren nicht allein auf die CBAM-Sektoren beschränkt. Vielmehr würden die negativen Effekte auf die gesamte Volkswirtschaft ausstrahlen und auch zahlreiche heimische Arbeitsplätze gefährden. Gleichzeitig würden die weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen aufgrund geringerer Emissionsstandards an Produktionsstätten außerhalb der EU sowie längerer Transportwege steigen.

Weitere Details und die Studie sind abrufbar unter folgendem [Link](#).

## 2. Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG) in Begutachtung

Aktuell läuft die Begutachtung des [Erneuerbaren-Wärme-Gesetzes \(EWG\)](#).

Um die Ziele des Pariser Abkommens, die Ziele der EU und das nationale Ziel der Klimaneutralität 2040 in Österreich zu erreichen, soll die Wärmeversorgung in Gebäuden vollständig auf erneuerbare Energieträger oder auf „qualitätsgesicherte Fernwärme“ umgestellt werden.

Zur Erreichung der Ziele soll ein stufenweiser Ausstieg aus der Wärmeversorgung von Gebäuden mittels fossiler Brennstoffen verfolgt werden.

Im Neubau werden laut Gesetzesentwurf ab 2023 Anlagen, die für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen geeignet sind, unzulässig.

In Bestandgebäuden unterscheidet der Gesetzesentwurf zwischen Kohle-, Öl- und Flüssiggasheizungen einerseits und Gasheizungen andererseits. Für den Ausstieg aus fossilen Gasheizungen legt der Entwurf einen stufenweisen Zeitplan fest.

Die sparte.industrie der WKOÖ unterstützt eine klimaneutrale Raumwärmeversorgung, jedoch muss ein technologieoffener Weg gewählt werden - nur so kann das Ziel auch erreicht werden. Darüber hinaus bedarf es einer Klärung der Kostentragung. Durch einen erzwungenen Heizungstausch kommt es zu hohen finanziellen Belastungen für Unternehmen und Haushalte

## ENERGIE

### 3. Einladung Energieeffizienz und Erneuerbare in Produktionsunternehmen

Die Dekarbonisierung der Industrie ist ein wichtiger Eckpfeiler des Klimaschutzes und viele Unternehmen haben sich Ziele zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen gesetzt. Zwei Drittel der eingesetzten Endenergie in der Industrie wird zur Bereitstellung von Wärme und Kälte verwendet.

Das "GREENFOODS-Training", ein dreitägiger Kurs zum Thema „Energieeffizienz und sinnvoller Einsatz erneuerbarer Energien in Produktionsunternehmen“, soll dabei unterstützen. Er wird heuer von 18. - 20.10.2022 in Graz stattfinden.

#### Training für alle Branchen mit Wärmebedarf unter 400 °C

Im Fokus dieses Trainings steht nicht nur die Lebensmittelbranche - sondern alle industrielle Prozesse mit einem Prozesswärmebedarf unter 400 °C. Dazu zählen etwa Automotive, Chemie und Kunststoff, Lebensmittel und Getränke, Textilien, Maschinenbau, Metallverarbeitung und Metallbehandlung. Eine Möglichkeit für diese wichtigen Branchen, ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der weltweiten Konkurrenz zu steigern, besteht in einer Verbesserung der Energieeffizienz, wodurch gleichzeitig Produktionskosten und Treibhausgasemissionen sinken.

In vielen Betrieben ist eine Verringerung des Energiebedarfs um 10 bis 25 Prozent durch Maßnahmen möglich, die kaum Investitionen erfordern. Eine detaillierte Analyse des aktuellen Energieeinsatzes und eine Betrachtung innovativer, aber schon erprobter Lösungen helfen, diese und oft noch höhere Potenziale zu identifizieren.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#).

### 4. OÖ Stromnetz-Masterplan für Herbst 2022 erwartet

Ein leistungsfähiges Stromnetz, das sowohl Versorgungssicherheit als auch eine hohe Versorgungsqualität bietet, ist essentiell für den Wirtschafts- und Industriestandort Oberösterreich. Der massive Ausbau der erneuerbaren Energien und die verschärften Klimaschutz-Zielsetzungen auf europäischer Ebene haben die Erfordernisse beim Ausbau der Stromnetze massiv verändert. Dazu sind jetzt auch noch die Auswirkungen der geopolitischen Entwicklungen auf die Energiemärkte gekommen. Der Netzausbau auf allen Ebenen der Übertragungs- und Verteilnetze wird zum Schlüsselinstrument für die Energiewende mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Durch die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien wird auch die Stromerzeugung dezentralisiert.

Der „OÖ Stromnetz-Masterplan 2032“ wird folgende Schwerpunkte setzen:

- Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit ausreichender Energie für Industrie und Bevölkerung
- Ermöglichung des massiven Ausbaus dezentraler Erzeugung mittels erneuerbarer Energieträger
- Elektrifizierung der Industrie zur Dekarbonisierung
- Elektrifizierung der Mobilität

## **ENERGIE**

- Verstärkte Elektrifizierung der Raumwärme zur Dekarbonisierung

Der neue Masterplan soll bereits im kommenden Herbst im Detail präsentiert werden.

### **Erneuerbare Produktion, Netzinfrastruktur und Speicherkapazitäten**

Die Beschleunigung der Energiewende erfordert auch einen beschleunigten Netzausbau.

Ein rascher Ausbau der Erneuerbaren, der Netzinfrastruktur und der Speicherkapazitäten und Flexibilitäten in Form von Pumpspeicherkraftwerken ist dabei gefordert. Die Netz Oberösterreich GmbH wird dazu jährlich mehr als 100 Millionen Euro in den Ausbau und die Ertüchtigung der Netzinfrastruktur investieren. Investiert wird beim Netzausbau in den Leitungsbau auf allen Spannungsebenen, in Umspannwerke und Trafostationen. Wesentlicher Bauteil für das Gelingen der Energiewende sind die intelligenten Smart Meter. Aktuell sind bereits 700.000 dieser intelligenten Stromzähler und Schaltgeräte in Oberösterreich im Einsatz.

### **UVP-Verfahren auf maximal zwei Jahre beschränken**

Die ambitionierten Klimaziele machen eine noch schnellere Umsetzung der Energiewende erforderlich. Der meist unkalkulierbare und zu lange Rechtsweg verhindert derzeit jedoch, dass der Stromnetzausbau in einem vertretbaren Zeitrahmen erfolgen kann. Es liegt am Bund, hier für eine entsprechende Verfahrensbeschleunigung zu sorgen. Ziel muss es jedenfalls sein, dass alle UVP-Verfahren im Energiebereich auf maximal 2 Jahre beschränkt werden.

## STEUERN UND FINANZEN

### 1. Abgabenfreie Teuerungsprämien 2022 und 2023 beschlossen

Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber in den Kalenderjahren 2022 und 2023 aufgrund der Teuerung zusätzlich gewährt, sind bis zu 3.000,00 Euro jährlich pro Arbeitnehmer komplett abgabenfrei (Lohnsteuer-, Sozialversicherungs-, BV-, DB-, DZ-, Kommunalsteuerfrei).

**Es sind aber zwei Einschränkungen zu beachten:**

Die Abgabenfreiheit gilt allgemein nur bis zu 2.000,00 Euro pro Jahr. Die Ausschöpfung des restlichen Abgabenfreibetrages (1.000,00 Euro) setzt voraus, dass die diesbezügliche Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z. 1 bis 7 EStG erfolgt (also insbesondere aufgrund Kollektivvertrages, aufgrund einer KV-ermächtigten Betriebsvereinbarung, für alle Arbeitnehmer oder für bestimmte Arbeitnehmergruppen).

Der abgabenfreie Maximalbetrag in Höhe von 3.000,00 Euro gilt als gemeinsamer Höchstdeckel für Teuerungsprämie und Gewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z. 35 EStG. Betriebe, die bereits lohnsteuerfreie (aber SV-, BV, DB-, DZ-, KommSt-pflichtige) Gewinnbeteiligungen gewährt haben, können diese im Jahr 2022 rückwirkend als Teuerungsprämien behandeln (§ 124b Z. 408 EStG).

**Fazit:** Die neue Teuerungsprämie ist verglichen mit der Gewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z. 35 EStG abgabenrechtlich günstiger, da sie in allen Bereichen abgabenfrei ist und nicht bloß in der Lohnsteuer. Zudem gibt es keine Deckelung mit dem Vorjahres-EBIT und bis zu 2.000,00 Euro ist auch kein steuerliches Gruppenmerkmal erforderlich. Eine administrative Herausforderung wird sich wohl für jene Betriebe ergeben, die bereits fixfertige Gewinnbeteiligungsvereinbarungen getroffen haben und nun auf die abgabengünstigere Teuerungsprämie umsteigen möchten.

### 2. Lohnverrechnung: Aufrollung beim Familienbonus-Plus für 2022

Es kommt zu einer rückwirkenden Anhebung des Familienbonus Plus mit 1.1.2022, statt wie ursprünglich vorgesehen ab 1.7.2022. Damit verbunden ist eine Aufrollungspflicht des Arbeitgebers bis 30.9.2022 (§ 124b Z. 392 EStG).

Diese Aufrollungspflicht ist aus Sicht der Lohnverrechnung sehr kritikwürdig. Die Betriebe werden damit schon wieder zu Aufrollungen verpflichtet.

## STEUERN UND FINANZEN

### 3. Senkung der Lohnnebenkosten fixiert

Um den Wirtschaftsstandort Österreich mittelfristig zu attraktivieren und insbesondere in Zeiten hoher Inflation die Lücke der Abgabenlast zum Nettoeinkommen zu reduzieren, werden die Lohnnebenkosten dauerhaft um 0,3 Prozentpunkte gesenkt. Der Unfallversicherungs-Beitrag soll um 0,1 Prozentpunkte, der Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds um 0,2 Prozentpunkte auf 3,7 Prozent abgesenkt werden. Beide Maßnahmen sind wichtige Signale für den Standort Österreich.

### 4. Abschaffung der „kalten Progression“

Da die Inflation voraussichtlich auch mittelfristig höher ist als in den vergangenen Jahren und damit der Effekt konstanter Grenzbeträge der steuerlichen Progressionsstufen stärker auf die Einkommen wirkt, wird die kalte Progression ab 2023 vollständig abgeschafft. Das Volumen der Kalten Progression wird im vollen Ausmaß an die betroffenen Menschen zurückgegeben. Ein Gesetz zur Abschaffung der kalten Progression soll vorsehen, dass Grenzbeträge der Progressionsstufen - mit Ausnahme der 55 Prozent Stufe - sowie negativsteuerfähige Absetzbeträge (Verkehrsabsetzbetrag, Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag) automatisch um 2/3 der Inflation vom Zeitraum Juli bis Juni ab 1.1. des Folgejahres angehoben werden. Damit wird auch eine höhere soziale Treffsicherheit gewährleistet.

Um auf sich verändernde gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können, soll die Bundesregierung gesetzlich verpflichtet werden, jährlich im Ausmaß des restlichen Volumens von 1/3 der Wirkung der kalten Progression einen Gesetzesvorschlag an den Nationalrat vorzulegen, der Entlastungsmaßnahmen von Erwerbstätigen und/oder Pensionisten im Ausmaß dieses Volumens beinhaltet. Das Volumen soll jährlich durch einen Progressionsbericht wissenschaftlich festgestellt werden. Die Berechnungsmethodik wird durch Studien des Wifo und des IHS festgelegt. Die Methodik der Berechnung wird alle zwei Jahre evaluiert. Sowohl die automatische Entlastung durch die Anpassung der Tarifstufen, als auch die diskretionäre Entlastung soll ab 1.1. jedes Jahres wirken. Dies entspricht einer Entlastung bis 2026 von über 16 Mrd. Euro.

Ausgabe 13 | 28.6.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **1. Entwurf zur öö. Umsetzung der WhistleblowerRL veröffentlicht**

Dieses Landesgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019, ABl. Nr. L 305 vom 26.11.2019 S 17, zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Whistleblower-Richtlinie“).

Die Whistleblower-Richtlinie verfolgt das Ziel, eine bessere Durchsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik zu erreichen, indem gemeinsame Mindeststandards zum Schutz hinweisgebender Personen festgelegt werden, welche im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße gegen Unionsrecht in bestimmten Bereichen erlangen und diese melden oder offenlegen. In Umsetzung dieser Vorgaben sind interne und externe Meldestellen sowie Meldekanäle einzurichten, bei welchen Meldungen über Verstöße erstattet werden können. Im vorliegenden Landesgesetz erfolgt die Regelung der Einrichtung und der Verfahren von internen und externen Meldesystemen sowie die Erlassung von Vorschriften betreffend den Schutz der hinweisgebenden Personen vor Preisgabe ihrer Identität und vor Benachteiligungen im Zusammenhang mit ihrer Hinweisgabe.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Betrauung einer internen Meldestelle beim Amt der Oö. Landesregierung für Verstöße gegen Unionsrecht im Bereich des Landes Oberösterreich;
- Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldestellen für bestimmte Gemeinden und juristische Personen für Verstöße gegen Unionsrecht in deren Bereich;
- Regelung des Verfahrens für die internen Meldestellen;
- Normierung der Anforderungen an interne Meldekanäle zur Kontaktaufnahme mit den internen Meldestellen;
- Betrauung einer weisungsfreien Ombudsstelle als - zusätzlich oder alternativ kontaktierbare externe Meldestelle beim Amt der Oö. Landesregierung für Verstöße gegen Unionsrecht in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Landessache sind;
- Regelung des Verfahrens für die externe Meldestelle;
- Normierung der Anforderungen an den externen Meldekanal zur Kontaktaufnahme mit der externen Meldestelle;
- Vorschriften über das öffentliche Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße;
- Vorschriften über die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person;
- Vorschriften über den besonderen Schutz der hinweisgebenden Person, wie etwa Haftungsbefreiung, Beweislastregel und das Verbot von Vergeltungsmaßnahmen.

Hier finden Sie den [Begutachtungsentwurf](#).

Ausgabe 13 | 28.6.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Ihre allfällige Stellungnahme senden Sie bitte **bis spätestens Mittwoch, 13. Juli 2022** an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).

### **2. Weitere Informationen der EK hinsichtlich ÖKO-Design VO verfügbar**

Bei einer Veranstaltung des EU-Dachverband des FMTI hielt die EK einen Vortrag hinsichtlich der geplanten ÖKO Design VO. Die dazugehörige [Präsentation](#) enthält interessante Aspekte des Vorschlages, insbesondere mit Bezug auf den digitalen Produktpass.

Darüber wurde ein von der Kommission beantwortetes [Q&A-Dokument](#) veröffentlicht. Darin sind die vermeintlich relevantesten bzw. interessantesten Antworten in Gelb unterstrichen. Dennoch können selbstverständlich auch andere Punkte ebenso relevant sein. Dies sollte lediglich einen guten Überblick über einige spannende Fragestellungen geben.

### **3. Naturschutzpaket & Paket zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden veröffentlicht**

Die Europäische Kommission hat vorgestern zwei rechtsverbindliche Vorschläge zur **Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme und Renaturierung in ganz Europa** veröffentlicht. Die Vorschläge beinhalten eine

- Verordnung zur Wiederherstellung der geschädigten Natur bis 2050
- Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Dazu einer erste Analyse der umweltpolitischen Abteilung:

#### **Hintergrund**

In der **EU-Biodiversitätsstrategie von 2020** hat die Europäische Kommission bereits die wichtigsten Schwerpunkte und Ziele zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme festgelegt.

**Gesunde und widerstandsfähige Ökosysteme** sind das Rückgrat unseres Wohlergehens und unseres Wohlstands, da sie Nahrungsmittel und sauberes Wasser liefern, CO<sub>2</sub> speichern und Schutz vor auch durch den Klimawandel verursachten Naturkatastrophen bieten.

Die nun vorgeschlagenen Verordnungsentwürfe zielen darauf ab, den Kollaps von Ökosystemen zu verhindern und den **schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels und des Biodiversitätsverlusts vorzubeugen**. Die verschiedenen Ökosysteme in der EU sollen wiederhergestellt und die darin vorkommenden Arten gefördert werden. Damit soll die Resilienz gegen den Klimawandel, Ernährungssicherheit, Gesundheit und Wohlbefinden gesteigert werden. Sie sollen zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ beitragen, sowie die

Ausgabe 13 | 28.6.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Widerstandsfähigkeit und Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung in der EU und weltweit gewährleisten.

Mehr als die Hälfte des globalen BIP hängt von der Natur und den von ihr erbrachten Dienstleistungen ab, und weltweit sind mehr als 75 Prozent der Nahrungsmittelpflanzenarten auf Bestäuber angewiesen.

Die Folgenabschätzung für das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur hat gezeigt, dass der **Nutzen der Wiederherstellung der Natur** die Kosten bei Weitem überwiegt. Die Kommission rechnet vor, dass **jeder Euro, der in die Wiederherstellung der Natur investiert wird, eine Rendite von 8-38 Euro** bringt dank der Ökosystemdienstleistungen, die die Ernährungssicherheit, Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen, Klimaresilienz und Anpassung an den Klimawandel und menschliche Gesundheit fördern.

### **Die wesentlichen Inhalte**

#### **1. Vorschlag für eine Verordnung zur Wiederherstellung der geschädigten Natur bis 2050**

80 Prozent der europäischen **Lebensräume sind in schlechtem Zustand und sollen durch rechtsverbindliche Ziele für jeden Mitgliedstaat wiederhergestellt** werden. Dies gilt insbesondere für Feuchtgebiete, Flüsse, Wälder, Grasland, Meeresökosysteme und städtische Gebiete - ergänzend zu bereits bestehenden Rechtsvorschriften.

Auf diese Weise sollen **bis 2030 für mind. 20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der EU Wiederherstellungsmaßnahmen** durchgeführt und bis 2050 auf alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme ausgedehnt werden.

Das neue Gesetz ist **nicht auf Habitat- und Natura 2000-Gebiete beschränkt**. Die Wiederherstellung der Natur ist aber nicht gleichbedeutend mit Naturschutz und führt nicht automatisch zu mehr Schutzgebieten. Dabei sollen **wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ausgeschlossen** werden, sondern im Einklang mit der Natur ausgeführt werden.

Aus dem mehrjährigen Finanzrahmen sollen **100 Mrd € zweckgebunden** werden. **Nationale Pläne und spezifische Governance-Vorschriften** zu Messung, Bewertung und Überwachung der Maßnahmen sollen die Politikgestaltung verbessern.

Im Gesetz zur Wiederherstellung der Natur werden **Zielvorgaben und Verpflichtungen für die Wiederherstellung** verschiedenster Ökosysteme an Land und im Meer festgelegt.

Zu den **vorgeschlagenen Zielen** gehören:

- Umkehr des Rückgangs von **Bestäuberpopulationen** bis 2030 und danach Vergrößerung ihrer Populationen
- Kein Nettoverlust an **städtischen Grünflächen** bis 2030, eine Zunahme um 5 Prozent bis 2050 und eine Baumüberschirmung von mindestens 10 Prozent in allen europäischen Städten, Kleinstädten und Vororten sowie Nettozunahme an Grünflächen, die in Gebäude und Infrastruktur integriert sind
- In **landwirtschaftlichen Ökosystemen** Zunahme der biologischen Vielfalt insgesamt und positive Entwicklung bei **Wiesenschmetterlingen, Feldvögeln**, organischem Kohlenstoff in

Ausgabe 13 | 28.6.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

mineralischen **Ackerböden** und **Landschaftselementen mit großer Vielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen**

- Die Wiederherstellung und Wiedervernässung von landwirtschaftlich genutzten entwässerten **Torfmooren** und Torfabbaugebieten
- In **Waldökosystemen** Zunahme der biologischen Vielfalt insgesamt und positive Entwicklung in Bezug auf die Vernetzung der Wälder, Totholz, den Anteil von Wäldern mit uneinheitlicher Altersstruktur, Waldvögel und den Bestand an organischem Kohlenstoff
- Wiederherstellung von **Meereslebensräumen** wie Seegraswiesen oder Sedimentböden und Wiederherstellung der Lebensräume von Meerestieren wie **Delfinen und Schweinswalen, Haien und Seevögeln**
- Entfernung von Hindernissen in Flüssen, damit mindestens 25 000 Flusskilometer bis 2030 in **frei fließende Flüsse** umgewandelt werden

Um zur Erreichung der Ziele beizutragen und gleichzeitig genug Flexibilität für nationale Besonderheiten einzuräumen, schreibt das Gesetz vor, dass bei der Erstellung der **nationalen Wiederherstellungspläne** eng mit Wissenschaftlern, Interessenträgern und der Öffentlichkeit zusammengearbeitet werden muss.

Ferner gibt es spezifische **Governance**-Vorschriften (Überwachung, Bewertung, Planung, Berichterstattung und Durchsetzung), die auch auf nationaler und europäischer Ebene die **Politikgestaltung verbessern** und sicherstellen würden, dass die Behörden die damit zusammenhängenden Fragen der **biologischen Vielfalt, des Klimas und der Existenzgrundlagen** gemeinsam berücksichtigen.

## **2. Vorschlag für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

Der Vorschlag für die **Verordnung ersetzt die bestehende Richtlinie** über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden in eine Verordnung, mit der eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden in der EU erreicht werden sollte. Nach Meinung der Europäischen Kommission haben sich insbesondere die geltenden als nicht streng genug erwiesen und werden nicht überall in gleichem Maße umgesetzt. Mit der Umwandlung der bestehenden Richtlinie in eine Verordnung werden die Probleme aufgrund der schwachen und uneinheitlichen Umsetzung der bestehenden Vorschriften in den letzten zehn Jahren angegangen.

Die Kommission schlägt daher **klare und verbindliche Regeln** vor:

- **Rechtsverbindliche Ziele auf EU- und nationaler Ebene** zur Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide und der Verwendung der gefährlicheren Pestizide um 50 Prozent bis 2030.
- **Verbot aller Pestizide in empfindlichen Gebieten** wie städtischen Grünflächen, einschließlich öffentlicher Parks und Gärten, Spielplätzen, Schulen, Freizeit- und Sportplätzen, öffentlichen Wegen und Natura-2000-Schutzgebieten sowie in allen ökologisch empfindlichen Gebieten, die für bedrohte Bestäuber erhalten werden müssen.

Ausgabe 13 | 28.6.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Neue Maßnahmen zur Sicherstellung, dass alle Landwirte und anderen beruflichen Verwender von Pestiziden die Grundsätze des **integrierten Pflanzenschutzes (IPM)** einhalten
- Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission ausführliche **jährliche Fortschritts- und Durchführungsberichte** vorlegen.

Darüber hinaus soll ein **Maßnahmenpaket** Landwirte und andere professionelle Anwender beim **Übergang** zu nachhaltigeren Alternativen unterstützen und **Importe von Lebensmittel mit messbaren Rückständen verbotener Stoffe in die EU eingeschränkt** werden.

### **Nächste Schritte**

Die beiden Vorschläge werden nun vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren geprüft. Nach der Annahme wird sich die Wirkung vor Ort schrittweise entfalten: bis 2030 müssen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur ergriffen worden sein, und die Ziele für Pestizide sollen bis 2030 erreicht werden.

Der Gesetzesvorschlag ist der wichtigste Beitrag der EU zu den laufenden Verhandlungen über einen globalen Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020, der noch in diesem Jahr auf der Biodiversitätskonferenz (COP15) in Montreal vom 7. bis 15. Dezember angenommen werden soll.

### **Weitere Informationen und Links**

- [Pressemitteilung](#)
- [Verordnungsvorschlag für die Wiederherstellung der Natur](#)
- [Verordnungsvorschlag für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln](#)
- [Biodiversitätsstrategie 2030](#)
- [Fragen und Antworten zum Gesetz über die Wiederherstellung der Natur Factsheet zum Gesetz zur Wiederherstellung der Natur](#)
- [Factsheet zu biologischer Vielfalt und Resilienz](#)
- [Broschüre: Wiederherstellung der Natur](#) (bestehende Projekte in Mitgliedstaaten) [Fragen und Antworten zu Pestiziden](#)
- [Factsheet zur Verringerung des Risikos und der Verwendung von Pestiziden in Europa](#)  
[Factsheet zur nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden in Europa](#)
- [Factsheet über die Unterstützung für Landwirte bei der Verringerung der Verwendung chemischer Pestizide](#)

[Interaktive Bildungserfahrung: Pollinator Park](#)

Ausgabe 13 | 28.6.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **4. Entwurf des BMJ hinsichtlich des Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungsgesetzes 2022 veröffentlicht**

Die Bundesministerin für Justiz hat den Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Umsetzung der Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungs-Richtlinie 2019/1151 das Unternehmensgesetzbuch, das Firmenbuchgesetz, das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz, das Spaltungsgesetz, das Genossenschaftsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden, veröffentlicht.

Ziel des Entwurfs ist laut Vorbegutachtung der WKÖ die Umsetzung der [Richtlinie \(EU\) 2019/1151](#) betreffend den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht.

Zentrales Anliegen der Digitalisierungs-Richtlinie ist es, die Gründung von (Kapital-)Gesellschaften, die Eintragung von Zweigniederlassungen solcher Gesellschaften in anderen Mitgliedstaaten sowie die spätere Einreichung von Urkunden und Informationen zum jeweiligen nationalen Unternehmensregister vollständig online zu ermöglichen (vgl. Erwägungsgrund 10).

Den diesbezüglichen und auch zahlreichen anderen Vorgaben der Richtlinie wird - so die Erläuterungen - allerdings bereits durch die geltende österreichische Rechtslage entsprochen, was sich jedoch häufig nicht aus einem einzelnen Gesetz oder gar einer einzelnen Bestimmung, sondern aus dem Zusammenspiel mehrerer Regelungen ergibt.

Aus Sicht der Abteilung für Rechtspolitik der WKÖ ist es bedauerlich, dass mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben nicht die Streichung der Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vorgenommen wird. Dies ist eine langjährige Forderung der Wirtschaftskammerorganisation, belastet unsere Mitglieder wesentlich und ist zudem im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehen. Die Veröffentlichung in der Ediktsdatei des Bundes sollte als vollkommen ausreichend angesehen werden. Ärgerlich ist der Umstand der Nichtstreichung auch im Hinblick darauf, dass der Bund seit Jahren seine diversen gesetzlichen Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt streichen lässt. Begründet wird dies mit Kosteneinsparungen, sowie dass diese Kundmachungspflicht aufgrund der steigenden Nutzung des Internets und der Inanspruchnahme digitaler Informationsmöglichkeiten überholt erscheint und daher entfallen könne. Warum dies nicht auch für Unternehmen gleichermaßen zutreffen soll, ist uns nicht nachvollziehbar.

Positiv ist, dass für Firmenbuchanmeldungen eines Einzelunternehmers abweichend von der derzeitigen Rechtslage eine Antragstellung unter Verwendung seiner E-ID und somit unter Entfall der Beglaubigung zulässig wird. Diese Erleichterung gilt jedoch nur für den Einzelunternehmer selbst, nicht etwa hinsichtlich seines Bevollmächtigten oder Prokuristen.

§ 277 Abs 7 UGB verpflichtet das Gericht, die Jahresabschlüsse nach der Aufnahme in die Datenbank des Firmenbuchs in elektronischer Form u.a. der Wirtschaftskammer Österreich zur Verfügung zu stellen; dies gilt jedoch nicht für die Jahresabschlüsse von kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 221 Abs. 1 UGB). Da die genannten Körperschaften öffentlichen Rechts ohnedies nach Anmerkung 21 zu TP 10 von den Abfragegebühren befreit sind, wird aus verwaltungsökonomischen Gründen vorgeschlagen, die in § 277 Abs. 7 geregelte Pflicht zur Zurverfügungstellung von Jahresabschlüssen aufzuheben. Wir bitten um Stellungnahme, ob dieser Streichung zugestimmt werden kann.

Ausgabe 13 | 28.6.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Positiv ist, dass nunmehr in § 20a FBG eine Frist von längstens fünf Arbeitstagen für die Entscheidung über einen Antrag einer erstmaligen Eintragung eines Rechtsträgers oder einer Zweigniederlassung im Firmenbuch normiert wird, wenngleich sich die Verpflichtung der Gerichte, Entscheidungen möglichst rasch zu treffen, schon aus der allgemeinen Vorschrift des § 110 Geo. ergibt. Kann die Entscheidung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Einlangen der Anmeldung bei Gericht getroffen werden, so ist dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

Der Katalog der kostenlosen Kurzinformationen (§ 34 Abs. 1b FBG) wird erweitert.

Die Novelle soll am 1. Oktober 2022 in Kraft treten.

Betroffen dürften alle Rechtsträger sein, die im Firmenbuch eingetragen bzw. einzutragen sind. Nach den Materialien wird durch geänderte Informationsverpflichtungen eine Entlastung von rund 7,5 Mio. Euro pro Jahr für Unternehmen bewirkt.

Ihre allfällige Stellungnahme senden Sie bitte bis spätestens **Montag, 4. Juli 2022** an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).

[Vorblatt](#)

[Entwurf](#)

[Erläuterungen](#)

[Textgegenüberstellungen](#)

## TECHNOLOGIE

### 1. Bis zu 12.000 Euro für neue Auslandsmärkte

Der [Internationalisierungsscheck](#) unterstützt Unternehmen beim ersten Schritt in neue Märkte und entlastet sie bei den Markteintrittskosten.

#### Was wird gefördert?

50 Prozent der Markteintrittskosten (externe Kosten für Marketing, Beratung, Reisen, Messen/Veranstaltungen) - maximaler Auszahlungsbetrag EUR 6.000 für Europa und 12.000 für Fernmärkte.

#### Voraussetzungen?

Substanzielle Wertschöpfung in Österreich und Kriterium „new-to-market“.

Diese Förderung kann von KMU (weltweit) und Großunternehmen (Fernmärkte) genutzt werden.

Mehr Informationen zum Internationalisierungsscheck und allen weiteren Direktförderungen sowie die Förderrichtlinien finden Sie unter [www.go-international.at](http://www.go-international.at).

Gerne beraten wir Sie persönlich, wie Sie go-international für Ihr Unternehmen nutzen können.

Adelheid Pillmayr

WKO Oberösterreich

T 05-90909-3470

E [go-international@wkoee.at](mailto:go-international@wkoee.at)

### 2. Webinar: Antragstellung im Programm Eurostars-3

KMU und Forschungseinrichtungen, die ihr marktnahes Vorhaben mit Partnern in anderen Ländern umsetzen wollen und eine Eurostars-Einreichung bis zum Cut-off Date 3 am 15. September planen, können sich **am 1. Juli von 10:00 bis 11:00 Uhr** im Rahmen eines Webinars über das Programm und die Bedingungen für Teilnahme und Einreichung informieren.

Hauptzielgruppe von Eurostars sind innovative kleine und mittlere Unternehmen. Großunternehmen und Forschungseinrichtungen können als Kooperationspartner an Eurostars-Projekten teilnehmen.

Das Programm sieht folgende Agenda vor:

- Eurostars-Programmüberblick
- Bedingungen für Teilnahme und Einreichung
- Online-Eurostars-Antrag und nationaler Antrag bei den FFG-Basisprogrammen
- Q&A

AUSGABE 13 | 28.6.2022

DI Markus Strobl | T 05-90909-4250

## TECHNOLOGIE

Es werden Expertinnen aus den Bereichen Europäische und internationale Programme und Basisprogramme vortragen und gerne Ihre Fragen zum Programm und zur Ausschreibung beantworten.

Die Teilnahme ist kostenlos, die Anmeldung über unsere [Veranstaltungswebsite](#) aber erforderlich. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

## WIRTSCHAFTSRECHT

### 1. Datenschutz und IT-Security aus rechtlicher Sicht DSGVO-fit: Das wichtigste für die Praxis

Die neue Datenschutzgrundverordnung der EU ist am 25.05.2018 in Geltung getreten und hat zahlreiche Neuerungen im Datenschutzrecht gebracht. Ziel dieses Seminars ist es, darzustellen welche Erfordernisse an eine ordnungsgemäße Umsetzung der DSGVO in Ihrem Unternehmen zu stellen sind.

- Verarbeitung (sensibler) Daten und Datenschutz-Folgenabschätzung
- Rechte der betroffenen Person (Kunden-, Mitarbeiterdaten)
- Videoüberwachung
- DSGVO und Arbeitnehmerdaten
- Data Breach - Wann und wie muss eine Datenschutzverletzung an die Behörde gemeldet werden
- Datenschutzbeauftragter Ja/Nein
- Auftragsverarbeiter oder Verantwortlicher?
- Datensicherheit - technische-organisatorische Maßnahmen („TOMs“)

**Termin/Ort:** Mi, 06.07.2022: 16.00 - 18.00 Uhr, online

**Preis:** € 69,- für WKOÖ-Mitglieder; € 99,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

**Anmeldung:** <https://online.wkooe.at/UAK/2022-18807>